

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachstehend „VO 1370/2007“) sind bei Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Direktvergaben die Bestimmungen des Anhangs einzuhalten. Diese Anlage dient der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO 1370/2007 und der Umsetzung des § 2 (Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) der Betrauung. Die Summe empfangener Ausgleichsleistungen darf nach Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigen. Der finanzielle Nettoeffekt bestimmt sich aus der Summe aller negativen und positiven Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen des internen Betreibers (im Vergleich zum finanziellen Ergebnis ohne Durchführung der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, des Verkehrs). Der finanzielle Nettoeffekt ist somit das tatsächlich erzielte Ergebnis. Eine weitere Obergrenze stellt ein aufgrund von vorab aufzustellenden Ausgleichsparametern berechneter Soll-Ausgleich dar.

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts, aber auch vorab für die Festlegung des Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Kosten als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der Verkehrsunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung).

Die Trennungsrechnung entspricht dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ist Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen des internen Betreibers.

## **1. Soll-Ausgleich**

### **1.1. Vorläufiger Soll-Ausgleich vor Geschäftsjahr**

Da der ausgleichsfähige Soll-Ausgleich letztlich dem finanziellen Nettoeffekt entsprechen soll, wird zunächst der voraussichtliche finanzielle Nettoeffekt berechnet. Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts erfolgt jährlich im Voraus auf Grundlage der aufgestellten Wirtschaftspläne der Verkehrsunternehmen und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung („vorläufiger Soll-Ausgleich“: vorläufig, da die Ausgleichsparameter ggf. noch angepasst werden). Dabei werden die Angaben der Verkehrsunternehmen in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistung entsprechen.

### **1.2. Endgültiger Soll-Ausgleich nach Geschäftsjahr**

Die Berechnung des endgültigen Soll-Ausgleichs erfolgt unter Berücksichtigung

- ggf. höherer Aufwendungen/geringerer Beförderungserlöse durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände und einer entsprechenden Anpassung der Ausgleichsparameter
- ggf. eines angemessenen Gewinns (sofern nicht bereits im vorläufigen-Soll-Ausgleich eingestellt)
- einer Anreizwirkung zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität.

## 2. Finanzieller Nettoeffekt

Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt:

- Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Bündel gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, die von einer oder mehreren Behörden auferlegt wurden und die in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und/oder in einer allgemeinen Vorschrift enthalten sind,
- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden,
- ggf. zuzüglich eines angemessenen Gewinns
- zuzüglich eines Bonus bzw. abzüglich eines Malus für die wirtschaftliche bzw. unwirtschaftliche Geschäftsführung und gute bzw. mangelnde Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung werden erläutert und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

## 3. Überkompensationskontrolle

In die Überkompensationskontrolle sind sämtliche aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen und Erträge des internen Betreibers einzustellen.

### 3.1. Vorläufige Überkompensationskontrolle

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 vom 29. März 2014) wird für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen

Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (vorläufige Überkompensationskontrolle) vorgenommen. Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Spätestens jedes dritte Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch eine Vorteilsgewährung einschließlich des städtischen Zuschussbetrages (vorläufiger Soll-Ausgleich) nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen wird. Die Summe empfangener Ausgleichsleistungen darf weder den Soll-Ausgleich noch den finanziellen Nettoeffekt überschreiten. Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des vorläufigen Soll-Ausgleichs was folgt: Die nach der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des voraussichtlichen finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Aufwendungen für die Tätigkeiten gemäß § 1 des Betrauungsakts, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, werden in diesem Fall entsprechend angepasst. Hieraus ergibt sich der endgültige Soll-Ausgleich. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

### 3.2. Endgültige Überkompensationskontrolle

Am Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze. Auf Wunsch des Aufgabenträgers kann auch vor Ende der Laufzeit der Betrauung eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden.

## 4. Anzuwendendes Rechenschema

Rechenschema	Anmerkungen	Zeitpunkt	
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(vorläufiger Soll-Ausgleich)	Vor Geschäftsjahr
zuzüglich	Höhere Aufwendungen / geringere Erträge durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände		Nach Geschäftsjahr
ggf. zuzüglich	Angemessener Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach Geschäftsjahr
ggf. zuzüglich	Anreizwirkung		Nach Geschäftsjahr

öDA Stadt - SWU-Unternehmensgruppe

Anhang 4 zu Anlage 1: Berechnung nach Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu § 2  
Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Rechenschema		Anmerkungen	Zeitpunkt
	wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		
Ergebnis	„Soll-Ausgleich“		Nach Geschäftsjahr
Vergleich	Soll-Ausgleich mit finanziellem Nettoeffekt	Defizit aus Ist-Trennungsrechnung	Jedes dritte Geschäftsjahr
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich oberhalb/gleich finanziellem Nettoeffekt: unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts. Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden		Jedes dritte Geschäftsjahr
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich unterhalb finanziellem Nettoeffekt: Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts	Aufgrund Anpassung des „Soll-Ausgleichs“ abgeschlossen	Jedes dritte Geschäftsjahr